

## **Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 09.03.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Xanten am 11.12.2018 folgende Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepraxis der Stadt Xanten. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Xanten vergibt.
- 1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

### **2. Grundlagen**

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

- a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- b) Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) und die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung erlassenen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO (Kommunale Vergabegrundsätze),
- c) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- e) Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO),
- f) Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeordnung – KonzVgV),
- g) Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO),
- h) Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
- i) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),
- j) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- k) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- l) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

- m) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz),
  - n) Vergabehandbuch des Bundes (VHB Bund),
  - o) Runderlass zu Eignungsnachweisen durch Präqualifikation bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben
- in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Zuständigkeiten**

- 3.1 Vergabezuständigkeiten bei der Stadt Xanten mit Ausnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“
  - 3.1.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch den Bürgermeister.
  - 3.1.2 Vergaben bei Beträgen über 50.000,00 € erfolgen durch den Hauptausschuss.
- 3.2 Vergabezuständigkeiten bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“
  - 3.2.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch die Betriebsleitung.
  - 3.2.2 Vergaben bei Beträgen von 50.000,00 € bis 1.000.000,00 € erfolgen gemeinsam durch die Betriebsleitung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Über Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 € ist der Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
  - 3.2.3 Vergaben bei Beträgen über 1.000.000,00 € erfolgen durch den Betriebsausschuss.

### **4. Vergabearten**

- 4.1 Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 – 4.7 angeführten Voraussetzungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe zulassen.

Bei Erreichen der in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen zusätzlich nach den EU-Paragrafen der VOB/A durchzuführen. Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen richten sich oberhalb der EU-Schwellenwerte nach den Vorschriften des GWB und der VgV.

#### **4.2 Wertgrenzen**

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben werden die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer Direktaufträge, freihändige Vergaben /Verhandlungsvergaben, Vergaben nach beschränkter Ausschreibung – auch nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb – allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der UVgO bzw. VOB zulässig.

##### **4.2.1 Direktauftrag**

Beauftragung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bei einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)  
-bis 25.000,00 € nach UVgO,

-bis 25.000,00 € nach VOB/A.

Gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vor der Auftragserteilung die Angemessenheit des Preises zu prüfen. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

#### 4.2.2 Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 100.000,00 € nach UVgO,

-bis 100.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A,

-bis 200.000,00 € Gesamtauftragswert (funktionale Betrachtung) nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

#### 4.2.3 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 100.000,00 € nach UVgO,

-bis 1.000.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A,

-bis 2.000.000,00 € Gesamtauftragswert (funktionale Betrachtung) nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.“

#### 4.3 Freiberufliche Leistungen

Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z. B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungsleistungen) sind grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe zu übertragen, sofern keine der nachstehend genannten Ausnahmen vorliegen und wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. Wird dieser Schwellenwert erreicht, sind die Vorschriften des GWB und der VgV anzuwenden. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eig-

nungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann. Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.“

#### 4.4 Vergabe von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB kann abweichend von den vorstehenden Wertgrenzen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) neben einer Öffentlichen Ausschreibung und einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

4.5 Eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften ist unzulässig.

4.6 Die bereits in der VOB/A und UVgO geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

#### 4.7 Sonderregelung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

#### 4.8 Auftragserteilung

Die Aufträge sind ab einer Höhe von 500,00 € grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Schriftform genügt auch eine Nachricht in elektronischer Form.

#### 4.9 Nachträge

Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Auftragserteilung ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht bei Entscheidungen vor Ort, die keinen Aufschub dulden oder wenn ein Nachtrags-Angebotsverfahren den Fortgang der Maßnahme unverhältnismäßig verzögern würde. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen. Die sachliche Begründung der Nachträge sowie die preisliche und fach-technische Prüfung der Nachträge sind zu dokumentieren.

#### 4.10 Berichtspflicht bei Nachträgen

4.10.1 Nachtragsaufträge sind ab einer Höhe von 50.000,00 € dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht eine Angelegenheit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ betreffen.

4.10.2 Nachtragsaufträge sind ab einer Höhe von 50.000,00 € dem Betriebsausschuss des DBX in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, soweit sie eine Angelegenheit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ betreffen.

#### 4.11 Dienstanweisung

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

#### 5. **Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit**

Für die Vergabe gelten die ratifizierten internationalen Sozialstandards nach den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Näheres wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt.

#### 6. **Inkrafttreten**

Die Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am 20.12.2018 in Kraft.

<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>öffentlich be- kannt- gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung				
11.12.2018	-	12.12.2018	19.12.2018	20.12.2018
1. Änderung				
10.12.2019	-	11.12.2019	18.12.2019	19.12.2019
2. Änderung				
06.10.2020	-	07.10.2020	14.10.2020	15.10.2020
3.Änderung				
08.03.2022	-	09.03.2022	16.03.2022	17.03.2022
4 .Änderung				
27.09.2022	-	17.10.2022	26.10.2022	01.01.2023